

Proseminar „Wissenschaftliches Arbeiten im Strafrecht“

Quellendokumentation in strafrechtlichen Seminararbeiten

I. Allgemeines

Es ist ein Kennzeichen wissenschaftlicher Arbeiten, dass sie in der vergangenen und aktuellen Diskussion ihres Themas in Literatur und Rechtsprechung verankert sind. Diese Bezüge werden in der Arbeit durch Verweisungen auf die relevanten Quellen in Fußnoten sowie durch ein vorangestelltes umfassendes Literaturverzeichnis nachgewiesen. Durch diese beiden Techniken soll es dem Leser ermöglicht werden, die in Bezug genommenen Quellen ohne großen Suchaufwand selbständig nachzuprüfen und auch weiterführende Literatur zu finden.

In juristischen Arbeiten ist es unüblich, fremde Äußerungen durch *wörtliche Zitate* einzuführen, außer wenn es gerade auf den Wortlaut ankommt (dann ist das Zitat durch Anführungszeichen kenntlich zu machen). Der relevante Inhalt von Quellen ist in der Regel in indirekter Rede wiederzugeben, wobei darauf geachtet werden muss, dass man weder die Aussage verfälscht noch Wiedergabe und eigenen Kommentar vermischt.

Soweit aus *fremdsprachigen Texten* zitiert wird, empfiehlt es sich, die relevanten Begriffe zumindest auch in der Originalsprache wiederzugeben.

Beispiel: Nach der Rechtsprechung des EGMR verbürgt Art. 6 EMRK den Anspruch des Beschuldigten, an der Beweisaufnahme teilzunehmen und mit seinem Fall vor Gericht „gehört“ zu werden (*to take part in the hearing and to have his case heard in his presence by a tribunal*).

II. Nachweise in Fußnoten

1. Allgemeines

Immer wenn in der Arbeit auf die Aussagen Anderer Bezug genommen wird, ist dies kenntlich zu machen, indem die Quellen in einer Fußnote angegeben werden. Die wörtliche oder sinngemäße Übernahme fremder Äußerungen (auch aus elektronisch gespeicherten Quellen!) ohne Hinweis ist ein gravierender Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit und führt in schweren Fällen dazu, dass die Arbeit nicht als Prüfungsleistung gewertet wird.

Zitiert (und zuvor gelesen!) werden sollen, wenn irgend möglich, die *Originalquellen*, da bei der Übernahme aus Sekundär- oder Tertiärquellen erfahrungsgemäß sehr häufig Schreibfehler und vor allem auch Verständnisfehler auftreten, da jede Weitergabe fremder Gedanken eine Fehlerquelle darstellt. Dies gilt auch (und besonders) für Quellen zum ausländischen und internationalen Recht. Nur wenn die Originalquelle trotz größter Bemühung nicht zugänglich ist, darf ein fremder Gedanke aus einer Sekundärquelle zitiert werden; dann ist in der Fußnote (mit dem Hinweis „zitiert nach...“) auch die Sekundärquelle zu nennen; im Literaturverzeichnis erscheint nur die Sekundärquelle.

Die Angaben in den Fußnoten sollen, zusammen mit den Angaben im Literaturverzeichnis, den Leser in die Lage versetzen, die zitierte Stelle problemlos aufzufinden. Aus diesem

Zweck und aus gewissen Konventionen ergeben sich Anforderungen an den Inhalt der Nachweisungen.

Wichtig ist zunächst, dass in der Quellenangabe der **Autor** des zitierten Gedankens erkennbar wird. Es ist daher z.B. verfehlt, als Fundstelle nur „NJW 2005, 3008“ oder „StV 2005, 568“ anzugeben, da der Leser dann nicht weiß, wer sich in dem zitierten Sinne geäußert hat. Richtig ist in den Beispielen die Angabe „BGH NJW 2005, 3008“ bzw. „Wehnert/Mosiek, StV 2005, 568“.

Ebenso wichtig ist die Angabe der **genauen Fundstelle**: Bezieht man sich z.B. auf einen bestimmten Satz aus einem Aufsatz oder einer Entscheidung, so muss man - neben der Anfangsseite des Aufsatzes oder der Entscheidung - die Seite nennen, auf der dieser Satz steht (z.B.: „BGH NJW 2005, 3008, 3009“). Nur wenn man eine Quelle insgesamt in Bezug nimmt, zitiert man nur die Anfangsseite (wobei das Hinzufügen von „ff.“ verzichtbar ist). Erstreckt sich der relevante Teil der Quelle über zwei oder mehr Seiten, so kann man entweder (leserfreundlich) Anfangs- und Endseite nennen (z.B.: „Grünwald, GA 2005, 502, 513-517“) oder die Erstreckung über die zitierte Seite hinaus mit „ff.“ andeuten (z.B. „Grünwald, GA 2005, 502, 513 ff.“). Ist nur die zitierte und die folgende Seite gemeint, so steht „f.“ (z.B. „Grünwald, GA 2005, 502, 513 f.“ = „Grünwald, GA 2005, 502, 513-514“).

Man kann auch auf Angaben in **früheren Fußnoten** verweisen, muss dem Leser dann aber genau mitteilen, wo er suchen soll. Auf jeden Fall zu vermeiden sind daher unspezifische Verweisungen auf frühere Fußnoten („siehe auch *Walther* a.a.O.“); zulässig ist jedoch z.B. „Siehe auch *Walther*, oben Fn. 1“.

Jede Fußnote stellt einen vollständigen **Textabschnitt** dar; sie beginnt daher mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.

2. Zitierweisen

Aus **Büchern** (Monographien) wird grundsätzlich nach Seiten zitiert. Anzugeben sind der Familienname des Autors, der Titel des Buches, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle. Weitere Angaben über das Buch (z.B. Untertitel, Erscheinungsort) stehen nur im Literaturverzeichnis. Lange Titel können in der Fußnote abgekürzt zitiert werden; die Zitierweise ist dann im Literaturverzeichnis zu nennen.

Beispiel: *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 175
(*oder: Murmann*, Selbstverantwortung, S. 175)

Lehrbücher haben häufig Randnummern, die dann beim Zitieren auch benutzt werden sollen, um dem Leser das Finden der zitierten Stelle zu erleichtern. Im Übrigen können die Titel der gängigen Lehrbücher in der Fußnote immer abgekürzt werden (z.B. „*Jakobs*, Allg. Teil, 2. Aufl. 1991“ oder „*Wessels/Hettinger*, BT 1, 29. Aufl. 2005“)

Beispiele: *Wessels/Hettinger*, BT 1, 29. Aufl. 2005, Rdn. 383
Roxin, AT 1, 3. Aufl. 1997, § 5 Rn. 60

Kommentare werden nach Paragraphen und Randnummern zitiert. Der Bearbeiter der zitierten Kommentarstelle muss kenntlich gemacht werden.

Beispiele: *Herdegen*, in: LK, § 249 Rdn. 6

oder

LK-Herdegen, § 249 Rdn. 6

Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, § 212 Rdn. 4

oder

Schönke/Schröder-Eser, StGB, § 212 Rdn. 4

Bei **Aufsätzen aus Zeitschriften** werden angegeben: Familienname des Verfassers, Titel der Zeitschrift (bei deutschen Zeitschriften in der üblichen Abkürzung), Jahrgang, Anfangsseite des Beitrags sowie gegebenenfalls Seite der genauen Fundstelle. Der Titel des Beitrags wird in der Fußnote nicht angegeben (wohl aber im Literaturverzeichnis!).

Beispiel: Grünewald, GA 2005, 502, 503

In ausländischen sowie in manchen deutschen Zeitschriften (ZStW, MschrKrim) wird üblicherweise auch die Bandzahl angegeben.

Beispiel: Walther, ZStW 111 (1999), 123, 126.

Beiträge aus Festschriften werden wie Zeitschriftenaufsätze zitiert; der Titel der Festschrift kann in Kurzform angegeben werden.

Beispiel: Frisch, FS Spindel, 1992, S. 381, 402.

Bei **Rechtsprechung** ist, soweit eine Entscheidung in einer amtlichen Sammlung abgedruckt ist, aus dieser zu zitieren; andernfalls genügt das Zitat aus einer gängigen Zeitschrift (möglichst *nicht* aus einer Ausbildungszeitschrift!). Es sind jeweils Bandzahl und Seite bzw. Jahrgang und Seite der Zeitschrift anzugeben.

Beispiele: RGSt 61, 117, 118
BGHSt 41, 52, 56
BGH NJW 2005, 3008

Bei Entscheidungen **internationaler Gerichte** oder aus dem anglo-amerikanischen Raum werden die Parteien des Rechtsstreits und die Fundstelle genannt.

Beispiele: U.S. Supreme Court, Bowers v. Hardwick, 478 U.S. 186 (1986)
EGMR, Minelli v. Schweiz, Series A 62, S. 15

Es wird zunehmend üblich, bei Entscheidungen auch das Datum und das Aktenzeichen anzugeben. Dies erleichtert das Auffinden der Entscheidung in elektronisch gespeicherten Sammlungen. Für universitäre Arbeiten sind diese Angaben (noch) nicht zwingend erforderlich.

III. Literaturverzeichnis

1. Allgemeines

Das der Arbeit vorangestellte Literaturverzeichnis enthält genau die Quellen, die in den Fußnoten zitiert sind. Es hat weder den Zweck, dem Leser weiterführende Hinweise zu geben,

noch, die Belesenheit des Autors zu dokumentieren, muss aber auf einen Blick erkennen lassen, auf welche Quellen sich der Text stützt.

In Deutschland ist es nicht üblich, Rechtsprechung im Literaturverzeichnis zu nennen. Wenn man mit Rechtsprechung aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis oder von internationalen Gerichten arbeitet, ist es jedoch für den Leser informativ, wenn man die zitierten Entscheidungen - eventuell auch nur die wichtigsten - der einzelnen Gerichte, alphabetisch geordnet nach dem Namen des Klägers, aufführt.

2. Einzelfragen

Das Literaturverzeichnis ist ausschließlich **alphabetisch** zu ordnen. Einteilungen in besondere Kategorien (z.B. Lehrbücher, Kommentare, Sonstiges) sollten nicht vorgenommen werden.

Für jedes Werk muss das Literaturverzeichnis folgende **Angaben** enthalten: Name und Vorname des Autors, Titel des Werkes, ggf. Auflage (ab der zweiten Auflage!), Erscheinungsjahr. Zumindest bei ausländischen Werken ist auch der Erscheinungsort zu nennen; der Verlag wird nicht angeführt.

Beispiel: Roxin, Claus Täterschaft und Tatherrschaft, 7. Aufl. (Berlin) 2000

Akademische Titel des Verfassers (z.B. Prof. oder Dr.) sind **nicht** aufzuführen. Adelstitel bleiben für die alphabetische Reihenfolge außer Betracht.

Beispiel: von Weber, Hellmuth Grundriß des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1948

Hat ein Werk **mehrere Verfasser**, so wird es folgendermaßen in das Literaturverzeichnis aufgenommen:

Beispiel: Wessels, Johannes / Beulke, Werner (**oder:** Wessels, Johannes, und Werner Beulke) Strafrecht, Allgemeiner Teil, 36. Auflage (Heidelberg) 2006

Umfasst ein Werk **mehrere Bände**, von denen nicht alle zitiert werden, so erscheint im Literaturverzeichnis nur der zitierte Band.

Beispiel: Maurach, Reinhart / Schroeder, Friedrich-Christian Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 8. Aufl. (Heidelberg) 1999

Kommentare werden grundsätzlich wie Monographien (mit dem Namen des Herausgebers) angegeben. Die Namen einzelner Bearbeiter von Kommentarteilen werden im Literaturverzeichnis nicht genannt.

Beispiel: Schönke, Adolf / Schröder, Horst Strafgesetzbuch. Kommentar, 26. Aufl. (München) 2001

Kommentare, die unter einem generischen Namen bekannt sind (Leipziger Kommentar, Karlsruher Kommentar, Münchener Kommentar, Nomos-Kommentar), werden mit diesem Namen – also nicht unter dem Namen der Herausgeber – in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

Beispiele: Karlsruheher Kommentar zur Strafprozessordnung (hrsgg. von Gerd Pfeiffer), 5. Aufl. (München) 2003
Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch (hrsgg. von Heinrich Wilhelm Laufhütte, Ruth Rissing-van Saan und Klaus Tiedemann), Bd. 1, 12. Aufl. (Berlin) 2007

Auch **Aufsätze aus Zeitschriften** sind in das Literaturverzeichnis aufzunehmen. Dabei sind der Familien- und Vorname des Autors, der Titel des Aufsatzes, der Name der Zeitschrift (bei deutschen Zeitschriften in der üblichen Abkürzung), der Jahrgang und die Anfangsseite des Aufsatzes anzugeben.

Beispiele: Weigend, Thomas Eine Prozeßordnung für abgesprochene Urteile?, NStZ 1999, 57

Kreß, Claus Refining International Criminal Law, Criminal Law Forum 13 (2002), 123

Aufsätze aus Festschriften oder sonstigen Sammelbänden werden wie folgt zitiert: Familien- und Vorname des Verfassers des Aufsatzes, Titel des Beitrags, Herausgeber der Festschrift, Titel der Festschrift, Erscheinungsjahr, Anfangsseite des Beitrags in der Festschrift.

Beispiel: Frisch, Wolfgang Die Strafrahmenermilderung beim Versuch. In: Manfred Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag, 1992, S. 381.

Auch **Urteilsanmerkungen** gehören in das Literaturverzeichnis. Sie werden zweckmäßig folgendermaßen aufgeführt:

Beispiel: Walther, Susanne Anmerkung zu BGH, Urt. v. 1.2.2005, 1 StR 422/04, JZ 2005, 685